

Information zum Anschluss an das Abwassernetz

Mit dem Anschlussbescheid wurden Sie aufgefordert, gem. § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes, das benannte Grundstück an den für Sie vorgesehenen Hausanschlussschacht anzuschließen.

Der Anschluss hat nach §§ 10 bis 13 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes zu erfolgen und muss unter Beachtung der DIN 1986 Teil I und II vorgenommen werden.

Dem AZV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung und Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere dem Hausanschlussschacht bzw. der Revisionsmöglichkeit, zu gewähren.

Diese müssen stets zugänglich sein.

Sie sind verpflichtet, über alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage Auskünfte zu erteilen.

Aus Sicherheitsgründen ist zum Schutz gegen Rückstau und bei notwendigen Kanaldruckspülungen der Einbau einer zugänglichen Rückstauklappe ratsam. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberfläche + 5 cm, vor dem anzuschließenden Grundstück angesehen.

In der Anschlussausführung ist darauf zu achten, dass die Höhen des Einlaufes mit dem Auslauf am Revisionschacht übereinstimmen. Des Weiteren ist bei den Anschlussarbeiten großes Augenmerk darauf zu richten, dass keine Fremdkörper wie Steine, Sand, Schotter und Ähnliches in das wirksame Abwassernetz gelangen. (s. Nutzungshinweise)

Des Weiteren werden Sie aufgefordert, die auf Ihrem Grundstück befindlichen dezentralen Entwässerungsanlagen für den Zweck der Schmutzwassersammlung stillzulegen.

Zwecks technischer Abnahme ist die Geschäftsstelle des Verbandes in der Anschlussausführung 8 Tage vorher schriftlich oder kurzfristig telefonisch unter 034909/33773, **Montag-Freitag 7:30-12:00 Uhr und Montag-Donnerstag 13:00-15:00 Uhr** zu benachrichtigen.

Dies trifft grundsätzlich auch zu, wenn der Anschluss zwischenzeitlich erfolgte, bzw. vorhanden ist!

Bei Nichteinhaltung der Anschluss- und Meldepflicht, kann nach Ablauf der oben genannten Frist ein Ordnungsverfahren gem. § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung eingeleitet werden.

Weiterhin werden Sie dann auf der Grundlage § 15, Abs. 5 der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung pauschal mit 40 m³ Abwasser pro Personen und Jahr im Haushalt veranlagt.

Das vorherige Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nicht gestattet!

Gleichzeitig wird die Trinkwasserzählerablesung durchgeführt. Sie ist die Basis für die Erstellung der laufenden Kosten eines Gebührenbescheides.

Betreiber von Hauswasserversorgungsanlagen werden darauf hingewiesen, dass diese ebenso pauschal veranlagt werden, wenn keine ordnungsgemäße Nachweisführung der Nutzung für Hauszwecke vorhanden ist.

Sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann, wird dieses durch Bescheide nach der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV mit dem Abwasserbeitrag, §§ 2 bis 8 und mit dem Erstattungsbetrag für Grundstücksanschluss, § 10, veranlagt.

Das anfallende Regenwasser muss vor Ort, entweder direkt auf Ihrem Grundstück oder in den Oberflächenentwässerungskanal der Stadt/Gemeinde entsorgt werden und verbleibt in derer Verantwortung. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal des Verbandes darf nicht erfolgen.

Wird trotzdem eingeleitet, kann es gem. § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes als ein ordnungswidriges Verhalten angesehen und geahndet werden. Der Verband behält sich hierzu entsprechende Kontrollen vor.

Die Geschäftsleitung